



II- 4960 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER
Z1.353.110/31-III/4/79

Wien, am 19. März 1979

An den

Präsidenten
des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1017 W i e n

2302 IAB

1979 -03- 22

zu 2337/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. HAFNER und Genossen haben am 26. Jänner 1979 an mich unter der Nr.2337/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend skandalöse Verzögerung der Versendung eines Ministerialentwurfes für das Dienstrecht der Arbeiter in den land- und forstwirtschaftlichen Bundesbetrieben gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Aufgrund welcher offenen Fragen müssen Sie mit der Land- und Forstarbeitergewerkschaft, deren Vorsitzender Präsident Pansi ist, noch einmal über den Ministerialentwurf verhandeln?
2. Sind Sie bereit, mir das bisherige Ergebnis der Verhandlungen mit der Gewerkschaft im Detail mitzuteilen?
3. Wenn nein, warum nicht?
4. Sind Sie bereit, mir den vorläufig feststehenden Wortlaut des Ministerialentwurfes mitzuteilen?
5. Wenn nein, warum nicht?

- 2 -

6. Sind Sie bereit, den Österreichischen Landarbeiterkammertag den Verhandlungen beizuziehen?
7. Wenn nein, warum nicht?
8. Wie lange noch müssen die Arbeiter in den land- und forstwirtschaftlichen Bundesbetrieben auf eine gesetzliche Absicherung ihres Arbeitsrechtes warten?
9. Werden die ausgezeichneten Abfertigungsbestimmungen aus den Landarbeitsordnungen der einzelnen Bundesländer übernommen werden?
10. Wie werden Sie eine Schlechterstellung bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle, bei der Pflegefreistellung und bei den Landesfeiertagen verhindern?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Grundsätzliches:

Das Bundeskanzleramt ist stets bestrebt, vor der Versendung von Gesetzentwürfen einen möglichst breiten Konsens mit der Gewerkschaft zu erzielen. Dadurch können im Interesse der Herbeiführung einer einvernehmlichen Regelung Verzögerungen bei der Einleitung des Begutachtungsverfahrens eintreten.

Zu Frage 1 :

Der Entwurf eines Bundesgesetzes über das Dienstrecht der Land- und Forstarbeiter des Bundes wurde nach Abschluß der Besprechungen mit der Land- und Forstarbeitergewerkschaft zur Begutachtung versendet. Die vor der Versendung von Gesetzentwürfen üblichen Verhandlungen mit der Gewerkschaft sind somit abgeschlossen.

Zu Frage 2 :

Es wurde mit der Gewerkschaft der Land- und Forstarbeiter vereinbart, bei der Erstellung des Entwurfes eines Bundes-

- 3 -

gesetzes über das Dienstrecht der Land- und Forstarbeiter des Bundes vom Inhalt des Landarbeitsgesetzes und der Landarbeitsordnungen bzw. des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes und der Berufsausbildungsordnungen - jeweils unter Wahrung der Rechte der Bediensteten - auszugehen. Der Geltungsbereich bereits derzeit auf den gegenständlichen Personenkreis anzuwendender arbeitsrechtlicher Normen (z. B. Arbeitsverfassungsgesetz und Mutterschutzgesetz) soll unangetastet bleiben.

Zu Frage 3 :

Die Beantwortung dieser Frage erübrigt sich infolge der Antwort zu Frage 2.

Zu Frage 4 :

Der Entwurf eines Bundesgesetzes über das Dienstrecht der Land- und Forstarbeiter des Bundes wurde vom Bundeskanzleramt unter der GZ 920 565/2-II/1/79 zur Begutachtung versendet; ein Abdruck davon ist dieser Antwort angeschlossen.

Zu Frage 5 :

Die Beantwortung dieser Frage erübrigt sich (siehe Antwort auf die 4. Frage).

Zu Frage 6 :

Da die Verhandlungen bereits abgeschlossen sind, ist eine Beiziehung des Österreichischen Landarbeiterkammertages nicht mehr möglich. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, daß die Verhandlungen mit der Dienstnehmerseite

- 4 -

wie üblich mit der Gewerkschaft geführt wurden. Selbstverständlich wurde der Österreichische Landarbeiterkammertag im Rahmen des Begutachtungsverfahrens befaßt und um Stellungnahme ersucht.

Zu Frage 7 :

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus der Antwort auf die 6. Frage.

Zu Frage 8 :

Der Zeitpunkt der Beschlußfassung eines Bundesgesetzes über das Dienstrecht der Land- und Forstarbeiter des Bundes hängt vor allem vom Ausgang des Begutachtungsverfahrens ab. Sollten keine wesentlichen Änderungen verlangt werden, könnte eine Regierungsvorlage unmittelbar nach der Neukonstituierung des Nationalrates eingebracht werden. Ob und wann der Nationalrat einen Gesetzesbeschluß fassen wird, kann von mir nicht beurteilt werden.

Ich möchte jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, daß der Bund als Dienstgeber auch derzeit nicht ohne gesetzliche Grundlage vorgeht, sondern u. a. das Arbeitsverfassungsgesetz, das Mutterschutzgesetz und - aufgrund des Art. XI Abs. 1 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444 - die Landarbeitsordnungen und Berufsausbildungsordnungen der Länder in der Fassung vom 1.1.1975. angewendet wird. Seither eingetretene Verbesserungen auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsrechtes (z.B. Urlaubsrecht) werden kollektivvertraglich berücksichtigt.

- 5 -

Zu Frage 9 :

Durch die Rezeption des zweiten Abschnittes des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, durch § 3 des zur Begutachtung versendeten Entwurfes soll sichergestellt werden, daß die Land- und Forstarbeiter des Bundes in den Genuß der Abfertigungsbestimmungen des Landarbeitsrechtes kommen. In einzelnen Landarbeitsordnungen enthaltene noch günstigere Abfertigungsbestimmungen sollen den Bediensteten kollektivvertraglich gewährt werden, weil einerseits eine Differenzierung nach Bundesländern im Gesetz selbst nicht vorgenommen werden kann, andererseits aber die Rechte der Bediensteten gewahrt bleiben sollen.

Zu Frage 10 :

Eine Schlechterstellung der Bediensteten soll - wie bei der im vorigen Punkt aufgeworfenen Abfertigungsfrage - durch Übernahme der entsprechenden Bestimmungen des Landarbeitsrechtes sichergestellt werden. Abweichungen in den Landarbeitsordnungen sollen ebenfalls kollektivvertraglich berücksichtigt werden.

BeilageA large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 6615/0

GZ 920 565/2-II/1/79

Dienstrecht Land- und Forstwirtschaft;
Entwurf eines Bundesgesetzes über das
Dienstrecht der Land- und Forstar-
beiter des Bundes;
Versendung zur Begutachtung

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
alle Bundesministerien
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Nieder-
österreichischen Landesregierung
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffent-
lichen Dienstes
die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Gewerkschaft der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern
Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe
Österreichs

Das Bundeskanzleramt - Sektion II übermittelt in der Anlage
den Entwurf eines Bundesgesetzes über das Dienstrecht der
Land- und Forstarbeiter des Bundes samt Erläuterungen.

Es wird um Stellungnahme (in doppelter Ausfertigung) bis
spätestens

26. April 1979

gebeten.

22. Feber 1979

- 2 -

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates aus AnlaÙ der Verabschiedung des Geschftsordnungsgesetzes von 1961 (siehe auch das Rundschreiben des ho. Verfassungsdienstes vom 13. Mai 1976, GZ 600 614/3-VI/2/76) darf gebeten werden, dem Prsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme zuzuleiten und das Bundeskanzleramt - Sektion II hievon in Kenntnis zu setzen. Dem Prsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen des mit diesem Rundschreiben der Begutachtung zugefhrten Entwurfes bermittelt.

Beilage

22. Feber 1979
Fr den Bundeskanzler:
STIERSCHNEIDER

~~Fr die Richtigkeit
der Ausfertigung:~~

E n t w u r f

Bundesgesetz vom über das Dienstrecht der Land- und Forstarbeiter des Bundes

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Abschnitt: Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ist auf die Land- und Forstarbeiter des Bundes, ausgenommen die im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bei der Verwaltung der Bundesgärten ständig verwendeten Arbeiter, anzuwenden.

(2) Land- und Forstarbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene Personen, die vertragsmäßig Dienstleistungen in land- und forstwirtschaftlichen Bundesbetrieben gegen Entgelt verrichten.

§ 2. (2) Betriebe der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und ihre Nebenbetriebe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstand haben und sich nicht als selbständige, von der Land- und Forstwirtschaft getrennt verwaltete Wirtschaftskörper darstellen, ferner die Hilfsbetriebe, die der Herstellung und Instandhaltung der Betriebsmittel für den land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb dienen. In diesem Rahmen zählen zur land- und forstwirtschaftlichen Produktion die Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte einschließlich des Wein- und Obstbaues, des Gartenbaues und der Baumschulen, das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mastung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse sowie die Jagd und Fischerei.

(2) Unter Gartenbau im Sinne des Abs. 1 ist die Hervorbringung von Blumen, Obst, Gemüse, Bäumen und sonstigen Gärtnereierzeugnissen auf eigenem oder gepachtetem Grund ohne Rücksicht auf die Betriebsweise zu verstehen, nicht aber die Errichtung und die Instandhaltung von Gärten einschließlich der gärtnerischen Gräber- und Raumausschmückung, ferner nicht das

Binden von Kränzen und Sträußen und der Handel mit Gärtnerei-
erzeugnissen, es sei denn, daß diese Tätigkeiten im Rahmen
eines gartenwirtschaftlichen Nebenbetriebes, das heißt in einem
im Verhältnis zum Hauptbetrieb untergeordneten Umfang und in der
Hauptsache unter Verwendung eigener Erzeugnisse ausgeübt werden.

2. Abschnitt: Anwendbarkeit des Landarbeitsgesetzes

§ 3. Auf die Land- und Forstarbeiter des Bundes sind die
Abschnitte 2, 4 (ausgenommen die §§ 75 bis 75j) und 7 des Land-
arbeitsgesetzes, BGBl.Nr.140/1948, im folgenden LAG genannt,
nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Zu § 14 LAG

§ 4. Falls der Dienstnehmer Anspruch auf eine periodische
Remuneration oder auf eine andere besondere Entlohnung hat, ge-
bührt sie ihm, wenn das Dienstverhältnis während des Jahres be-
ginnt oder ohne sein Verschulden endet, entsprechend der im
Kalenderjahr zurückgelegten Dienstzeit anteilmäßig.

Zu § 22 LAG

§ 5. Jene Aufenthalte im Sinne des § 22 Abs.2 LAG, die
von einem Träger der Sozialversicherung, dem Bundesminister
für soziale Verwaltung gemäß § 12 Abs.4 des Opferfürsorgege-
setzes, einem Landesinvalidenamt oder aufgrund eines Behinder-
tengesetzes (Sozialhilfegesetzes) von der hierfür zuständigen
Behörde bewilligt oder angeordnet wurden, sind der Dienstver-
hinderung wegen Krankheit (Unglücksfall) gleichzuhalten.

Zu § 22a LAG

§ 6. Durch Kollektivvertrag kann geregelt werden,
welche Leistungen des Dienstgebers als Entgelt anzusehen
sind. Ferner kann durch Kollektivvertrag die Berechnungs-
art für die Ermittlung der Höhe des Entgelts abweichend
von § 22a Abs.3 bis 5 LAG geregelt werden.

- 3 -

Zu § 62 LAG

§ 7. (1) Die Sonntage sowie folgende Feiertage sind gesetzliche Ruhetage: 1. Jänner (Neujahr), 6. Jänner (Heilige Drei Könige), Ostermontag, 1. Mai (Staatsfeiertag), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August (Mariä Himmelfahrt), 26. Oktober (Nationalfeiertag), 1. November (Allerheiligen), 8. Dezember (Mariä Empfängnis), 25. Dezember (Weihnachten), 26. Dezember (Stephanstag) und für Dienstnehmer, die den evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche angehören, auch der Karfreitag.

(2) Welche sonstigen Tage als Ruhetage anzusehen sind, ist kollektivvertraglich zu regeln.

(3) Die Sonn- und Feiertagsruhe hat zumindest von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr des betreffenden Tages zu dauern.

Zu § 63 LAG

§ 8. Bei mehrschichtiger Arbeitsweise kann durch Kollektivvertrag eine von § 63 Abs. 1 bis 3 LAG abweichende Regelung getroffen werden.

Zu § 65 LAG

§ 9. Anstelle des Dienstjahres kann durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung das Kalenderjahr als Urlaubsjahr festgelegt werden.

Zu § 65d LAG

§ 10. Durch Kollektivvertrag kann bestimmt werden, welche Leistungen des Dienstgebers als Urlaubsentgelt anzusehen sind. Die Berechnungsart für die Regelung der Höhe des Urlaubsentgeltes kann durch Kollektivvertrag abweichend von § 65d Abs. 3 bis 5 LAG geregelt werden.

- 4 -

Zu § 72 LAG

§ 11. (1) Alle Maschinen (Kraft- und Arbeitsmaschinen, Kraftübertragungsanlagen, Apparate, Aufzüge usw.) müssen mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen versehen sein und dürfen nur unter Anwendung der notwendigen Schutzvorkehrungen verwendet werden. Alle bewegten Teile, die geeignet sind, Verletzungen herbeizuführen, sind im Arbeits- und Verkehrsbereich, sofern die Gefahrenquellen nicht schon durch die Konstruktion ausgeschaltet sind, abzusperren, zu verdecken, zu verkleiden und mit Abstellvorrichtungen auszustatten. Außerdem sind die erforderlichen Schutzvorkehrungen, wie durch Berührungsschutz bei elektrischen Einrichtungen, durch Sicherungsmaßnahmen bei der Waldarbeit, Betriebsvorschriften und Beaufsichtigung, Beschriftungen und Warnungstafeln zu treffen. Die landwirtschaftlichen Gerätschaften müssen sich in einem derartigen Zustand befinden, daß sie bei Gebrauch, Transport und Verwahrung keinen Schaden verursachen können. Arbeitsstätten, sowohl innerhalb des Betriebes als auch im Freien, und bauliche Einrichtungen sind derart herzustellen, instand zu halten und zu benützen, daß an denselben jederzeit ohne Gefahr gearbeitet werden kann. Arbeitsstellen innerhalb des Betriebes müssen ausreichend belichtet sein. Betriebsmittel, wie Fuhrwerke, Tiere, Sprengmittel und gesundheitsschädliche Stoffe, müssen derart behandelt, verwendet, verwahrt und gesichert werden, daß Verletzungen und Krankheiten verhütet werden.

(2) Die näheren Bestimmungen über den Dienstnehmerschutz sind im Verordnungsweg zu erlassen.

(3) Die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen über den Dienstnehmerschutz ist von der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1974, BGBl.Nr.143) unter sinnvoller Anwendung der §§ 5 bis 9 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes, BGBl.Nr.164/1977, durchzuführen.

Zu § 96 LAG

§ 12. Die Lehrlingsentschädigung ist kollektivvertraglich festzulegen.

Zu § 97 LAG

§ 13. Zeiten des Besuches von einschlägigen land- bzw. forstwirtschaftlichen Fachschulen sind auf die Lehrzeit im Ausmaß der tatsächlichen Dauer, jedoch höchstens bis zu zwei Jahren anrechenbar.

Zu § 98 LAG

§ 14. (1) § 98 Abs. 2, 3 und 5 LAG ist nicht anzuwenden.

(2) Der Lehrvertrag bedarf der Schriftform und hat jedenfalls Bestimmungen zu enthalten über

- a) den Zeitpunkt des Beginnes und die Dauer des Lehrverhältnisses,
- b) den Ausbildungszweig, für den der Lehrling aufgenommen wird und
- c) die Lehrlingsentschädigung.

(3) Im Falle der Minderjährigkeit des Lehrstellenbewerbers ist der Vertrag durch dessen gesetzlichen Vertreter abzuschließen.

(4) Eine Ausfertigung des Lehrvertrages ist dem Lehrling, wenn dieser minderjährig ist, seinem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen.

Zu § 101 LAG

§ 15. (1) § 101 LAG ist nicht anzuwenden.

(2) Die Lehrlingsausbildung darf nur in solchen Dienststellen erfolgen, welche die entsprechenden betrieblichen Einrichtungen für eine zweckentsprechende und ausreichende Ausbildung haben.

(3) Als für die Lehrlingsausbildung fachlich

geeignet sind anzusehen:

- a) Personen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung;
- b) Absolventen einschlägiger höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten;
- c) Personen, die in dem jeweiligen Ausbildungszweig die Meisterprüfung abgelegt haben;
- d) Absolventen der Bundesförsterschulen für den Ausbildungszweig "Forstwirtschaft".

Zu §§ 104 bis 106 LAG

§ 16. Die §§ 104, 105 und 106 LAG sind nicht anzuwenden.

3. Abschnitt: Berufsausbildung

§ 17. Die Berufsausbildung umfaßt die Ausbildung

1. in der Landwirtschaft,
2. in den Sondergebieten der Landwirtschaft,
3. in der Forstwirtschaft.

Ausbildung in der Landwirtschaft

§ 18. Die Berufsausbildung in der Landwirtschaft gliedert sich in die Ausbildung

- a) zum landwirtschaftlichen Facharbeiter,
- b) zum Meister.

§ 19. (1) Die Ausbildung zum landwirtschaftlichen Facharbeiter erfolgt durch die Lehre.

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Eine in den Sondergebieten der Landwirtschaft zurückgelegte Lehrzeit ist unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des bisher Gelernten und unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes des Lehrlings im Ausmaß von höchstens zwei Jahren in die Lehrzeit einzurechnen.

(3) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und Besuch der vorgeschriebenen Berufsschule und Fachkurse ist der Lehrling zur Facharbeiterprüfung zuzulassen. Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "landwirtschaftlicher Facharbeiter".

§ 20. (1) Dem landwirtschaftlichen Facharbeiter ist ein Zeugnis über besondere Fähigkeiten auf den Fachgebieten Melken, Saatzucht, Rinderzucht, Schweinezucht, Schafzucht, Landmaschinenwesen auszustellen, wenn er eine Zusatzprüfung über das betreffende Fachgebiet erfolgreich abgelegt hat. Die Zusatzprüfung kann unmittelbar im Rahmen der landwirtschaftlichen Facharbeiterprüfung oder zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Zusatzprüfung über das betreffende Fachgebiet ist

- a) eine mindestens einjährige Verwendung in dem betreffenden Fachgebiet und
- b) der Nachweis über den Besuch eines mindestens zweiwöchigen einschlägigen Fachkurses oder über eine einschlägige Spezialausbildung im Rahmen eines Fachschulbesuches.

§ 21. Nach einer dreijährigen Verwendung als landwirtschaftlicher Facharbeiter und erfolgreicher Absolvierung einer landwirtschaftlichen Fachschule oder eines gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der landwirtschaftliche Facharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen. Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung, bei der Kenntnisse und Fähigkeiten auf allen Gebieten der Landwirtschaft nachgewiesen werden müssen, erwirbt er die Berufsbezeichnung "Landwirtschaftsmeister". Hat sich der landwirtschaftliche Facharbeiter im Sinne des § 20 spezialisiert und kann er neben allgemeinen Kenntnissen auf dem Gebiet der Landwirtschaft besondere Kenntnisse in diesem Fachgebiet nachweisen, so erwirbt er den Titel "Meister" mit der Bezeichnung des betreffenden Fachgebietes.

Ausbildung in den Sondergebieten der Landwirtschaft

§ 22. Sondergebiete der Landwirtschaft sind die ländliche Hauswirtschaft, der Gartenbau, der Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft, der Obstbau einschließlich Obstbaumpflege, die Molkerei- und Käsereiwirtschaft, die Fischereiwirtschaft, die Geflügelwirtschaft und die Bienenwirtschaft.

§ 23. Die Berufsausbildung in den Sondergebieten der Landwirtschaft gliedert sich in die Ausbildung

- a) zum Gehilfen,
- b) zum Meister.

§ 24. (1) Die Ausbildung zum Gehilfen erfolgt durch die Lehre.

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Eine in der Landwirtschaft oder in den Sondergebieten der Landwirtschaft zurückgelegte Lehrzeit ist unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des bisher Gelernten und unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes des Lehrlings im Ausmaß von höchstens zwei Jahren in die Lehrzeit einzurechnen.

(3) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und Besuch der vorgeschriebenen Beruf^sschule und Fachkurse ist der Lehrling zur Gehilfenprüfung zuzulassen. Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Gehilfe" mit der Bezeichnung des Sondergebietes (zum Beispiel Gärtnergehilfe).

§ 25. Nach einer Gehilfenzeit von drei Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer einschlägigen Fachschule oder eines gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der Gehilfe zur Meisterprüfung zuzulassen. Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung, bei der Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem jeweiligen Sondergebiet nachgewiesen werden müssen, erwirbt er die Berufsbezeichnung "Meister" mit der Bezeichnung des Sondergebietes (zum Beispiel Gärtnermeister).

Ausbildung in der Forstwirtschaft

§ 26. Die Ausbildung in der Forstwirtschaft gliedert sich in die Ausbildung

- a) zum Forstfacharbeiter,
- b) zum Meister.

§ 27. (1) Die Ausbildung zum Forstfacharbeiter erfolgt durch die Lehre.

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Eine in der Landwirtschaft oder in Berufen, die der Forstwirtschaft verwandt sind, zurückgelegte Lehrzeit ist unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des bisher Gelernten und unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes des Lehrlings im Ausmaß von höchstens zwei Jahren in die Lehrzeit einzurechnen. Unter verwandten Berufen sind solche zu verstehen, in welchen Arbeiten ähnlicher Art wie in der Forstwirtschaft verrichtet werden (zum Beispiel Zimmermann, Tischler).

(3) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und Besuch der vorgeschriebenen Berufsschule und Fachkurse ist der Lehrling zur Facharbeiterprüfung zuzulassen. Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Forstfacharbeiter".

(4) Die Ausbildung in der Forstwirtschaft kann auch ausschließlich auf dem Gebiet der Forstpflanzenerzeugung erfolgen. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß. Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Forstgartenfacharbeiter".

§ 28. (1) Dem Forstfacharbeiter ist ein Zeugnis über eine besondere Fähigkeit auf dem Gebiet der Harzwirtschaft auszustellen, wenn er darüber eine Zusatzprüfung erfolgreich abgelegt hat. Die Zusatzprüfung kann unmittelbar im Rahmen der Facharbeiterprüfung oder zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Zusatzprüfung ist

- a) eine mindestens einjährige Verwendung auf dem Gebiet der Harzwirtschaft und

- b) der Nachweis über den Besuch eines mindestens einwöchigen entsprechenden Fachkurses.

§ 29. (1) Nach einer praktischen Betätigung von drei Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer Fachschule oder eines gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der Forstfacharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen. Bei dieser Prüfung hat der Forstfacharbeiter allgemeine Kenntnisse und Fähigkeiten auf sämtlichen Gebieten der Forstwirtschaft nachzuweisen.

(2) Nach einer praktischen Betätigung von drei Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer Fachschule oder eines gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der Forstgartenfacharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen. Bei dieser Prüfung hat der Forstgartenfacharbeiter allgemeine Kenntnisse und Fähigkeiten auf sämtlichen Gebieten der Forstwirtschaft, insbesondere auf dem Gebiet der Forstpflanzenproduktion und Kulturpflege, nachzuweisen.

(3) Durch die erfolgreiche Ablegung der Prüfung wird die Berufsbezeichnung "Meister" erworben; der Berufsbezeichnung ist das jeweilige Fachgebiet, auf dem die Prüfung abgelegt wurde, beizufügen.

Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule und der Fachkurse

§ 30. (1) Während der Lehrzeit ist der Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule im Rahmen der bestehenden Schulvorschriften Pflicht.

(2) In jedem Lehrjahr, in welchem der Lehrling keine Berufsschule oder keine einschlägige Fachschule besucht, hat er einen Fachkurs in der Dauer von mindestens einer Woche zu besuchen.

Ausnahmebestimmungen

§ 31. (1) Absolventen der Universität für Bodenkultur

in Wien und Absolventen einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt sind zu den Meisterprüfungen zuzulassen.

(2). Zur Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung ist auch zuzulassen,

- a) wer die erfolgreiche Absolvierung einer mittleren landwirtschaftlichen Fachschule oder den Besuch einer höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt in der Mindestdauer von drei Jahren, jeweils in Verbindung mit einer nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht geleisteten einjährigen praktischen Tätigkeit in dem betreffenden Ausbildungszweig, nachweisen kann,
- b) wer das 21. Lebensjahr vollendet hat und insgesamt eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft, in Sondergebieten der Landwirtschaft oder in der Forstwirtschaft und den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungskurses nachweisen kann.

(3) Zur Forstfacharbeiterprüfung ist auch zuzulassen, wer nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht in einem der Forstwirtschaft verwandten Beruf dadurch eine Ausbildung erfahren hat, daß er in diesem Beruf ununterbrochen mindestens drei Jahre beschäftigt war und den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungskurses nachweisen kann.

§ 32. (1) Bei Vorliegen einer hinreichenden tatsächlichen Befähigung können die für die Zulassung zu einer Prüfung geforderten Voraussetzungen nachgesehen werden.

(2) Die Nachsicht von Voraussetzungen für die Meisterprüfung darf nur erteilt werden, wenn der Nachsichtwerber mindestens sieben Jahre in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft praktisch tätig war und seine hinreichende tatsächliche Befähigung angenommen werden kann. Eine hinreichende tatsächliche Befähigung ist als gegeben anzunehmen, wenn der Nachsichtwerber an einem auf die Meisterprüfung vorbereitenden Kurs mit Erfolg teilgenommen hat.

§ 33. Der Besuch der Fachkurse, Vorbereitungskurse und Lehrgänge kann durch den erfolgreichen Besuch eines diesen ent-

sprechenden Kurses bzw. Lehrganges bei den land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen (§ 105 Abs.2 LAG) ersetzt werden, wenn sie mit den diesbezüglichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Einklang stehen.

§34.(1) Die Prüfungen bei den land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen gelten als Prüfungen im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn

- a) für deren Ablegung zumindest die in diesem Bundesgesetz normierten Prüfungsvoraussetzungen gefordert wurden,
- b) die Prüfungskommissionen entsprechend den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zusammengesetzt waren und
- c) hinsichtlich des Prüfungstoffes zumindest die in diesem Bundesgesetz gestellten Anforderungen verlangt wurden.

(2) Legt der Bedienstete ein Zeugnis über eine im Sinn des vorstehenden Absatzes erfolgreich abgelegte Prüfung vor, dann treten ab diesem Zeitpunkt die nach diesem Bundesgesetz an die erfolgreiche Ablegung der jeweiligen Prüfung geknüpften Rechtsfolgen ein.

Kurse und Lehrgänge

§ 35. (1) In den Kursen und Lehrgängen ist das für die Erreichung des in Betracht kommenden Ausbildungszieles erforderliche Fachwissen zu vermitteln. Insbesondere muß

- a) ein Fachkurs geeignet sein, das für die Ablegung der in Betracht kommenden Facharbeiter- oder Gehilfenprüfung erforderliche Fachwissen unter Berücksichtigung der in der Lehre erworbenen praktischen Kenntnisse zu vermitteln,
- b) ein Vorbereitungskurs geeignet sein, dieses Fachwissen unter Berücksichtigung der in der betreffenden Tätigkeit erworbenen praktischen Kenntnisse zu vermitteln,
- c) ein Meisterlehrgang geeignet sein, den Lehrstoff in den in Betracht kommenden Fachgegenständen im gleichen Umfang zu vermitteln wie

die einschlägige Fachschule.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Kurse und Lehrgänge, insbesondere über deren Dauer und die Lehrpläne, sind im Verordnungsweg zu erlassen.

Prüfungen

§ 36. Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Prüfungen sind vor einer Prüfungskommission abzulegen, der mindestens je zwei Vertreter der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite sowie ein Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens anzugehören haben. Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen fachkundig sein.

§ 37. (1) Die Prüfungen sind in einen praktischen und einen theoretischen Teil zu gliedern.

(2) Die Prüfung soll darüber Aufschluß geben, ob sich der Prüfungswerber die für den betreffenden Berufszweig in der jeweiligen Ausbildungsstufe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in zumindest genügendem Ausmaß angeeignet hat.

(3) Die Leistung des Prüflings ist durch eine der folgenden Noten zu bewerten: "sehr gut", "gut", "befriedigend", "genügend", "nicht genügend".

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die aus den einzelnen Prüfungsgegenständen gebildete Gesamtnote zumindest auf "genügend" lautet.

(5) Über die mit Erfolg abgelegte Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die durch die Prüfung erworbene Berufsbezeichnung zu enthalten hat. Bei erfolgreich abgelegten Zusatzprüfungen sind die Gegenstand der Prüfung gewesenen besonderen Fähigkeiten oder Kenntnisse zu bescheinigen.

(6) Eine nicht bestandene Prüfung kann höchstens dreimal wiederholt werden. Der Termin für die Wiederholungsprüfung ist unter Bedachtnahme auf die Fähigkeiten des Prüflings festzusetzen.

§ 38. Die näheren Bestimmungen über die Prüfungen sind im Verordnungsweg zu erlassen.

4. Abschnitt: Schutz der Koalitionsfreiheit

§ 39. Den Dienstnehmern steht es frei, sich zwecks Förderung ihrer Interessen zusammenzuschließen. Jede Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit ist verboten.

5. Abschnitt: Vorschriften zwingenden Rechtscharakters

§ 40. Die Rechte, welche den Dienstnehmern aufgrund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zustehen, können durch Dienstvertrag nur insoweit aufgehoben oder beschränkt werden, als das Gesetz ausdrücklich abweichende Vereinbarungen zuläßt.

6. Abschnitt: Gebührenrechtliche Bestimmungen

§ 41. Von der Gebührenpflicht im Sinne des Gebührengesetzes 1957, BGBl.Nr.267, sind befreit:

- a) Lehrverträge und nichtunterschiedene Dienstscheine,
- b) Lehrzeugnisse im Sinne des § 97 Abs.3 LAG,
- c) Bescheinigungen über den Besuch von Kursen,
- d) Prüfungszeugnisse über eine gemäß §§ 19, 20, 24, 27, 28 und 31 Abs.2 und 3 erfolgte Ausbildung, sowie
- e) alle Eingaben in den im 3. Abschnitt dieses Bundesgesetzes geregelten Angelegenheiten.

7. Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 42. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in einem Bundesdienstverhältnis stehenden Land- und Forstarbeiter sowie land- und forstwirtschaftlichen Lehrlinge gelten ab diesem Zeitpunkt als Land- und Forstarbeiter bzw. Lehrlinge im Sinne dieses Bundesgesetzes. Kollektivverträge bleiben insoweit unberührt, als sie für die Dienstnehmer günstigere Regelungen enthalten als dieses Bundesgesetz.

§ 43. Die aufgrund des Art.XI Abs.1 der B-VG-Novelle 1974, BGBl.Nr.444, als bundesgesetzliche Vorschriften in

Geltung stehenden Bestimmungen der Landarbeitsordnungen und Berufsausbildungsordnungen werden, soweit sie die unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Dienstnehmer betreffen, aufgehoben.

8. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 44. Dieses Bundesgesetz tritt am
in Kraft.

9. Abschnitt: Vollziehung

§ 45. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

A. Allgemeines

Seit der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl.Nr.444, umfaßt der Begriff "Dienstrecht" alle Bediensteten der Gebietskörperschaften. Mit dem Inkrafttreten dieser Novelle am 1. Jänner 1975 fällt daher das Dienstrecht der in einem Dienstverhältnis zum Bund stehenden Land- und Forstarbeiter nicht mehr unter Art.12 Abs.1 Z.6 B-VG, wonach hinsichtlich des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten die Grundsatzgesetzgebung Bundessache, die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landessache ist. Aufgrund der neuen Verfassungsrechtslage ist das Dienstverhältnis der Land- und Forstarbeiter des Bundes nunmehr aus dem Titel des Kompetenztatbestandes "Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten" (Art.10 Abs.1 Z.16 B-VG) zu regeln.

Gemäß Art.XI der B-VG-Novelle 1974 in Verbindung mit § 2 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 i.d.F. BGBl. Nr.368/1925 wurden die von den Ländern in Ausführung zum Landarbeitsgesetz, BGBl.Nr.140/1948, erlassenen Landarbeitsordnungen hinsichtlich der Land- und Forstarbeiter des Bundes mit Wirkung vom 1. Jänner 1975 zu Bundesgesetzen, und zwar jeweils für das Bundesland, in dem sie erlassen worden sind.

Durch die Einbeziehung der Land- und Forstarbeiter des Bundes in den Geltungsbereich von Bundesgesetzen arbeitsrechtlichen Inhaltes wurden die Landarbeitsordnungen für diesen Personenkreis aber bereits wieder teilweise aufgehoben. Es sind daher insbesondere folgende bundesrechtlichen Vorschriften anzuwenden:

1. das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl.Nr.22/1974, und
2. das Mutterschutzgesetz, BGBl.Nr.76/1957.

Der Geltungsbereich dieser Gesetze wird durch den Entwurf nicht berührt.

Eines der Hauptanliegen des Entwurfes ist die Übernahme der seit 1. Jänner 1975 erfolgten Weiterentwicklung des Landarbeitsrechtes unter Wahrung der Rechte der Bediensteten. Da die in den Landarbeitsordnungen normierten Rechte und Pflichten bundesländerweise unterschiedlich geregelt sind, wurde der Versuch unternommen, einen möglichst großen gemeinsamen Nenner zu finden. Wo dies wegen zu großer Unterschiede nicht verwirklicht werden konnte, sollen die Abweichungen kollektiv-

vertraglich berücksichtigt werden.

Um die materielle Rechtslage unter gleichzeitiger Berücksichtigung der bereits erwähnten Fortentwicklung des Landarbeitsrechtes weitgehend unangetastet zu lassen, ist folgende Vorgangsweise geplant:

1. Formulierung des Geltungsbereiches in Anlehnung an das Landarbeitsgesetz (im folgenden LAG genannt);
2. Rezeption von Teilen des LAG unter gleichzeitiger Erlassung ergänzender Bestimmungen;
3. Regelung der Berufsausbildung in Anlehnung an das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr.177/1952.

Für die Orientierung an den Normen des land- und forstwirtschaftlichen Arbeiterrechtes spricht vor allem die Wahrscheinlichkeit, daß die Österreichischen Bundesforste in absehbarer Zukunft aus dem Bundeshaushalt ausgegliedert werden sollen. Das Arbeitsrecht für die Arbeiter dieses Betriebes - es sind dies etwa 90 % der unter den Geltungsbereich dieses Entwurfes fallenden Dienstnehmer - wäre dann nicht mehr aufgrund des Kompetenztatbestandes "Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten", sondern wieder auf der Grundlage des Art.12 Abs.1 Z.6 B-VG zu regeln. Dies hätte zur Folge, daß die Arbeiter der Österreichischen Bundesforste wieder dem Geltungsbereich des Landarbeitsgesetzes und der Landarbeitsordnungen unterstellt werden müßten und dieser Entwurf für diese Bediensteten nur eine Übergangslösung darstellen würde. Durch die inhaltliche Orientierung des Entwurfes an diesen Rechtsvorschriften werden die für den Fall einer Ver selbständigung der Österreichischen Bundesforste zu erwartenden Übergangsschwierigkeiten arbeitsrechtlicher Natur auf ein Mindestmaß reduziert.

Hinsichtlich der im 2. Abschnitt des Entwurfes geplanten Rezeption von Teilen des LAG sei darauf hingewiesen, daß nur eine verhältnismäßig kleine Gruppe von Dienstnehmern von der gesetzgeberischen Maßnahme betroffen wären (etwa 5.000 Bedienstete), sodaß der mit dem Entwurf eingeschlagene Weg auch aus ökonomischen Gründen geboten erscheint. Da aber das LAG ein Bundesgrundgesetz ist, dessen Normadressat der Landesgesetzgeber als Ausführungsgesetzgeber ist, sind ergänzende Bestimmungen notwendig. Sie berücksichtigen die materiellen Regelungen der Landarbeitsordnungen.

- 3 -

Näheres über die Problematik der Rezeption ist in den Erläuterungen zu § 3 des Entwurfes ausgeführt.

Da der Entwurf eine Beibehaltung der bisherigen materiellen Rechtslage zum Gegenstand hat, wären aus der Vollziehung keine Mehrkosten für den Bund zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu den §§ 1 und 2 :

Der Geltungsbereich wurde in Anlehnung an die Definitionen des 1. Abschnittes des Landarbeitsgesetzes festgelegt. Dadurch ist sichergestellt, daß diejenigen Land- und Forstarbeiter des Bundes, auf die das Landarbeitsgesetz früher anzuwenden war, nunmehr unter die Bestimmungen dieses Entwurfes fallen. Gleichzeitig wurden die beim Bund herrschenden Verhältnisse berücksichtigt, indem beispielsweise die Regelungen über familieneigene Arbeitskräfte oder über Genossenschaften nicht übernommen werden sollen.

Die ausdrückliche Herausnahme der im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bei der Verwaltung der Bundesgärten ständig verwendeten Arbeiter (§ 1 Abs.1 des Entwurfes) soll eine Derogation der Verordnung der Bundesregierung vom 1. März 1955, BGBl.Nr.48, mit der diese Bediensteten dem Anwendungsbereich des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 unterstellt werden, vermeiden.

Zu § 3 :

Aus den bereits in den einleitenden Erläuterungen genannten Gründen sollen folgende Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes rezipiert werden:

<u>Landarbeitsgesetz</u>	<u>Entwurf</u>
Abschnitt 2 (Dienstvertrag)	§§ 4 bis 6
Abschnitt 4 (Arbeitsschutz) - ausgenommen die Bestimmungen über den Mutterschutz (§§ 75 bis 75j LAG)	§§ 7 bis 11
Abschnitt 7 (Lehrlingswesen)	§§ 12 bis 17.

Durch die Formulierung, daß bestimmte Teile des LAG auf die Land- und Forstarbeiter des Bundes anzuwenden sind, treten an die Stelle des Normadressaten des LAG - das ist der Landesge-

gesetzgeber - die jeweils vom normativen Inhalt betroffenen Personen. Da aber im LAG nur Grundsätze geregelt sind, ist außerdem die Erlassung ergänzender Bestimmungen notwendig. Diese Ergänzungen, die in den folgenden Paragraphen des 2. Abschnittes enthalten sind, orientieren sich aus den bereits in den einleitenden Erläuterungen angeführten Gründen an den Landarbeitsordnungen.

Zu § 4 :

§ 14 LAG enthält allgemeine Vorschriften über das Entgelt. Eine dem § 4 dieses Entwurfes ähnliche ergänzende Bestimmung ist in allen Landarbeitsordnungen enthalten.

Zu § 5 :

§ 22 Abs.2 lt.Satz LAG weist die Ausführungsgesetzgebung an, jene Stellen zu bezeichnen, deren bewilligte oder angeordnete Aufenthalte (es sind dies Kur- und Erholungsaufenthalte, Aufenthalte in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszentenheimen, die aus Gründen der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bewilligt oder angeordnet wurden) einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung begründen. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht inhaltlich den Ausführungsbestimmungen der Landarbeitsordnungen.

Zu § 6 :

§ 22a LAG regelt die Höhe des fortzuzahlenden Entgeltes. Durch Abs.6 leg.cit. wird die Ausführungsgesetzgebung beauftragt, den Kollektivverträgen Regelungsmöglichkeiten einzuräumen, wie sie in § 6 dieses Entwurfes vorgesehen sind.

Zu § 7 :

Die Aufzählung der Feiertage in Abs.1 entspricht §. 1 des Feiertagsruhegesetzes 1957, BGBl.Nr.153. Sie ist deshalb notwendig, weil § 62 Abs.1 LAG die Ausführungsgesetzgebung beauftragt, die Feiertage zu bezeichnen.

Abs.2 soll kollektivvertragliche Vereinbarungen über die bei den Land- und Forstarbeitern bereits bisher als Ruhetage geltenden Landesfeiertage ermöglichen.

Abs.3 führt den Auftrag von § 62 Abs.2 LAG aus, Beginn

und Dauer der Sonntagsruhe fest zu begrenzen. Die Einbeziehung der Feiertage erscheint unproblematisch, weil sich die Feiertagsruhe in diesem Mindestausmaß ohnedies aus dem Zusammenhang der Bestimmungen über die gesetzlichen Ruhetage bzw. über die Sonn- und Feiertagsruhe schlüssig ergibt. Weiters regeln auch die Ausführungsgesetze Oberösterreichs, Tirols und Vorarlbergs die Sonntagsruhe gemeinsam mit der Feiertagsruhe.

Zu § 8 :

§ 63 Abs.4 LAG enthält hinsichtlich der Zulässigkeit kollektivvertraglicher Abweichungen von § 63 Abs.1 bis 3 LAG (Entlohnung der Überstunden und der Sonn- und Feiertagsarbeit) bei mehrschichtiger Arbeitsweise einen Auftrag an die Ausführungsgesetzgebung. Da § 63 Abs.4 LAG demnach im Falle einer bloßen Rezeption nicht vollziehbar wäre, ist eine ausdrückliche Regelung notwendig.

Zu § 9 :

Die Festlegung des Kalenderjahres anstelle des Dienstjahres als Urlaubsjahr soll die Führung der Aufzeichnungen über den Urlaub erleichtern. § 65 Abs.4 LAG enthält die Ermächtigung für die Ausführungsgesetzgebung, eine derartige Regelung durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung zuzulassen.

Zu § 10 :

§ 65d Abs.6 LAG ermächtigt die Ausführungsgesetzgebung zuzulassen, daß

- a) durch Kollektivvertrag bestimmt wird, welche Leistungen des Dienstgebers als Urlaubsentgelt anzusehen sind und
- b) die Berechnungsart für die Regelung der Höhe des Urlaubsentgeltes durch Kollektivvertrag abweichend von Abs.3 bis 5 geregelt wird.

Zu § 11 :

§ 72 Abs.3 LAG weist die Ausführungsgesetzgebung an, die näheren Bestimmungen über den Dienstnehmerschutz zu treffen.

Die Abs.1 und 2 des Entwurfes wurden nach dem Vorbild der Wiener Landarbeitsordnung gestaltet. Mit Ausnahme der Niederösterreichischen Landarbeitsordnung enthalten alle Landarbeits-

ordnungen ähnliche Verordnungsermächtigungen. Durch diese Vorgangsweise soll auch vermieden werden, daß die zur Zeit bestehenden Bestrebungen, detailliertere Bestimmungen über den Dienstnehmerschutz in das LAG aufzunehmen, präjudiziert werden.

In Abs.3 soll die Überprüfung der Einhaltung der Dienstnehmerschutzbestimmungen der Arbeitsinspektion übertragen werden, weil die nach dem LAG zuständigen Land- und Forstwirtschaftsinspektionen Landesorgane sind. Die Arbeitsinspektion ist bereits seit dem Inkrafttreten der B-VG-Novelle 1974 aufgrund des gem. Art.XI der Novelle anzuwendenden § 6 des Übergangsgesetzes 1920 für die Überprüfung der land- und forstwirtschaftlichen Bundesbetriebe zuständig. Gem. § 6 Abs.1 leg.cit. gelten Gesetze (in diesem Fall die als partikuläres Bundesrecht weiterhin anzuwendenden Teile der Landarbeitsordnungen) unter anderem hinsichtlich der Behördenzuständigkeit insoweit als sinngemäß abgeändert, als sie mit den organisatorischen Bestimmungen des B-VG im Widerspruch stehen.

Zu § 12 :

Eine gesetzliche Festlegung der Lehrlingsentschädigung wäre nicht zweckmäßig, weil die Landarbeitsordnungen von verschiedenen Systemen ausgehen (zum Teil reine Bargeldentschädigung, zum Teil Bargeldentschädigung kombiniert mit Naturalleistungen). Einige Landarbeitsordnungen (z.B. die Burgenländische LAO) enthalten - wie der Entwurf - keine detaillierte Regelung über die Höhe der Lehrlingsentschädigung.

Zu § 13 :

Die Anrechenbarkeit des Besuches einschlägiger land- bzw. forstwirtschaftlicher Fachschulen auf die Lehrzeit im Höchstmaß von zwei Jahren entspricht den Regelungen in den Ausführungsgesetzen der Länder.

Zu § 14 :

Die in Abs.1 für unanwendbar erklärten Bestimmungen des LAG betreffen Kompetenzen der Lehrlings- und Fachausbildungsstellen, der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen sowie die beim Bund als juristische Person nicht in Frage kommende Heimlehre.

Die Abs.2 bis 4 enthalten in inhaltlicher Anlehnung an die

Landarbeitsordnungen Vorschriften über Form und Inhalt der Lehrverträge.

Zu § 15 :

§ 101 LAG hat die Anerkennung als Lehrbetrieb bzw. Lehrherr durch die land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen zum Gegenstand. Da eine Übernahme dieser Regelung aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht möglich ist, soll § 101 LAG für unanwendbar erklärt werden (Abs.1).

§ 101 LAG beinhaltet aber auch materielle Bestimmungen über den Lehrbetrieb und den Lehrlingsausbildner. Sie normieren die Voraussetzungen für die Anerkennung und sollen sinngemäß übernommen werden (Abs.2 und 3).

Zu § 16 :

Die §§ 104, 105 und 106 LAG sollen für nicht anwendbar erklärt werden, weil

- a) § 104 LAG eine Zuständigkeit der in den Bereich der Landesgesetzgebung fallenden Lehrlings- und Fachausbildungsstellen regelt,
- b) § 105 LAG Mitwirkungsrechte der Berufsvertretungen zum Gegenstand hat, deren Regelung ebenfalls unter Art.15 B-VG fällt und
- c) § 106 LAG ausschließlich die Landarbeitsordnungen zum Gegenstand hat.

Allgemeines zu §§ 17 bis 38 :

Die Berufsausbildung der nicht bei einer Gebietskörperschaft beschäftigten Land- und Forstarbeiter ist im Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl.Nr.177/1952, geregelt. Die Länder haben in Ausführung dieses Bundesgrundgesetzes Berufsausbildungsordnungen erlassen. Diese Berufsausbildungsordnungen gelten dzt. als partikuläres Bundesrecht auch für die Land- und Forstarbeiter des Bundes.

Die Berufsausbildungsbestimmungen dieses Entwurfes orientieren sich am Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (im folgenden BAG genannt) und den Berufsausbildungsordnungen.

Zu § 17 :

Die Gliederung in die drei Ausbildungszweige Landwirtschaft, Sondergebiete der Landwirtschaft und Forstwirtschaft entspricht der derzeitigen Rechtslage aufgrund des LAG und BAG.

Zu § 18 :

Die bisherige zweistufige Ausbildung (§ 4 BAG) soll beibehalten werden.

Zu § 19 :

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit, Anrechnung einer in den Sondergebieten der Landwirtschaft zurückgelegten Lehrzeit (Abs.2) sowie über die Zulassung zur Facharbeiterprüfung und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "landwirtschaftlicher Facharbeiter" nach erfolgreicher Ablegung dieser Prüfung (Abs.3) entsprechen § 5 BAG.

Zu § 20 :

Die Bescheinigung besonderer Fähigkeiten auf bestimmten Fachgebieten der Landwirtschaft ist - in Form eines Auftrages an die Ausführungsgesetzgebung - in § 6 BAG vorgesehen. Das Zeugnis soll wie bisher durch Ablegung einer Zusatzprüfung erworben werden (Abs.1).

Die in Abs.2 normierten Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung entsprechen ebenfalls den derzeit als partikuläres Bundesrecht anzuwendenden Bestimmungen der Berufsausbildungsordnungen.

Zu § 21 :

Diese Bestimmung entspricht § 7 BAG. Dadurch wird eine dem BAG und somit auch den Berufsausbildungsordnungen gleichwertige Ausbildung zum Landwirtschaftsmeister bzw. zum sog. "Spezialmeister" gewährleistet.

Zu § 22 :

Die Aufzählung der Sondergebiete der Landwirtschaft wurde vollinhaltlich aus § 8 BAG entnommen.

Zu § 23 :

Die bisherige zweistufige Ausbildung (§ 9 BAG) soll beibehalten werden.

Zu § 24 :

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit, Anrechnung einer in der Landwirtschaft oder in den Sondergebieten der Landwirtschaft zurückgelegten Lehrzeit (Abs.2) sowie über die Zulassung zur Gehilfenprüfung und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Gehilfe" mit der Beifügung des Sondergebietes nach erfolgreicher Ablegung dieser Prüfung (Abs.3) entsprechen § 10 BAG.

Zu § 25 :

Die Regelung der Meisterausbildung und der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Meister" mit der Bezeichnung des Sondergebietes entspricht § 11 BAG.

Zu § 26 :

Die zweistufige Ausbildung in der Forstwirtschaft (§ 12 BAG) soll beibehalten werden.

Zu § 27 :

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit, Anrechnung einer in der Landwirtschaft oder in der Forstwirtschaft verwandten Berufen zurückgelegten Lehrzeit (Abs.2) sowie über die Zulassung zur Facharbeiterprüfung und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Forstfacharbeiter" nach erfolgreicher Ablegung dieser Prüfung (Abs.3) entsprechen § 13 BAG. Dies trifft auch für die in Abs.4 geregelte Ausbildung zum "Forstgartenfacharbeiter" zu.

Zu § 28 :

Die in Abs.1 geregelte Zusatzprüfung über eine besondere Fähigkeit auf dem Gebiet der Harzwirtschaft entstammt § 14 BAG. Die in Abs.2 normierten Voraussetzungen für die Zulassung zu dieser Prüfung stehen im Einklang mit den Berufsausbildungsordnungen der Länder.

Zu § 29 :

Die Regelung der Meisterausbildung und der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Meister" mit der Beifügung des jeweiligen Fachgebietes, auf dem die Prüfung abgelegt wurde, entspricht § 15 BAG.

Zu § 30 :

Die Berufsschulpflicht ist auch im § 16 Abs.1 BAG normiert. Die "bestehenden Schulvorschriften" im Sinne des Abs.1 sind das auf der Grundlage des Art.14a Abs.4 lit.a B-VG erlassene Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl.Nr.319/1975, und die hierzu ergangenen Ausführungsgesetzes der Länder.

Gemäß Abs.2 soll der Besuch eines Fachkurses nur in jenen Lehrjahren vorgeschrieben werden, in welchen der Lehrling weder die Berufsschule noch eine einschlägige Fachschule besucht. Dadurch weicht der Entwurf insoweit von § 16 Abs.2 BAG ab, als dieses Gesetz den Kursbesuch auch in jenen Lehrjahren vorschreibt, in welchen der Lehrling zwar die Berufsschule, aber keine Fachschule besucht. Die meisten Berufsausbildungsordnungen tragen aber dem Motiv für diese Bestimmung, daß jedes Lehrjahr von einem theoretischen Unterricht (nicht aber unbedingt vom Besuch der Berufsschule und eines Kurses) begleitet werden soll, durch eine diesem Entwurf ähnliche Regelung Rechnung.

Zu § 31 :

Die in diesem Entwurf vorgesehenen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung sollen durch eine einschlägige schulische Ausbildung bzw. durch Ausbildungszeiten in verwandten Berufen ersetzt werden können. Diese Ausnahmeregelung entspricht den in Ausführung zu den §§ 18 und 19 BAG erlassenen Bestimmungen der Länder.

Zu § 32 :

Die Erfordernisse für die Erteilung einer Nachsicht von Prüfungsvoraussetzungen sollen gegenüber § 20 BAG unverändert bleiben.

Zu § 33 :

Die Land- und Forstarbeiter des Bundes besuchen derzeit weiterhin die Kurse und Lehrgänge bei den land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen. Die Abhaltung derartiger Veranstaltungen bei Bundesdienststellen wäre wegen des kleinen Interessentenkreises nicht zweckmäßig und würde überdies zur Zeit auf große personelle Schwierig-

keiten stoßen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es aber nicht möglich, die bei den Landwirtschaftskammern eingerichteten Lehrlings- und Fachausbildungsstellen mit dieser Aufgabe zu betrauen, weil die beruflichen Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet unter Art. 15 B-VG fallen. Es ist daher beabsichtigt, die Kurse und Lehrgänge bei diesen Stellen dann als Veranstaltungen im Sinne dieses Bundesgesetzes anzuerkennen, wenn sie mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Einklang stehen.

Zu § 34 :

Die land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen ermöglichen den Land- und Forstarbeitern des Bundes nach wie vor die Ablegung der Prüfungen im Rahmen der beruflichen Ausbildung.

Die Abnahme der Prüfungen durch Bundesorgane auf der Grundlage eigener Bundes-Prüfungsvorschriften wäre mit größten Schwierigkeiten verbunden, weil im Sinne der Wahrung der Rechte der Bediensteten von den allen Berufsausbildungsordnungen gemeinsamen Mindestanforderungen ausgegangen werden müßte, um nicht Gruppen von Bediensteten strenger zu behandeln als bisher. Durch die damit zwangsläufig verbundene Nivellierung nach unten würden aber die beim Bund geprüften Bediensteten zu minder qualifizierten Land- und Forstarbeitern abgestempelt. Außerdem würde die Einrichtung eigener Prüfungskommissionen derzeit auf große personelle Schwierigkeiten stoßen und wäre auch wegen der ungünstigen Struktur (der Bund beschäftigt zur Zeit im gesamten Bundesgebiet nur etwa dreißig land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge) nicht zweckmäßig. Da es aber aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zulässig wäre, die land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen mit der Durchführung der Prüfungen zu beauftragen, bietet sich als Ausweg die Anerkennung der dort auf freiwilliger Basis abgenommenen Prüfungen an. Diese Anerkennung ermöglicht überdies die problemlose Aufnahme jener bei den Landwirtschaftskammern geprüften Arbeiter, die bisher nicht beim Bund beschäftigt waren.

Abs.1 normiert die Bedingungen für die Anerkennung:

- a) Vorliegen der in diesem Bundesgesetz geforderten Prüfungsvoraussetzungen (siehe die Bestimmungen über die Zulassung

zu der jeweils in Betracht kommenden Prüfung sowie die §§ 31 bis 33 der Ausnahmebestimmungen),

- b) Zusammensetzung der Prüfungskommission entsprechend den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (siehe § 36) und
- c) Gleichwertigkeit des Prüfungsstoffes (siehe § 37).

Diese Voraussetzungen stehen im Einklang mit den Prüfungsvorschriften der Bundesländer, sodaß die Anerkennung keine Schwierigkeiten bereiten würde. Änderungen auf landesgesetzlicher Ebene, die einer Anerkennung entgegenstünden, könnten im Nachziehverfahren durch Novellierung berücksichtigt werden.

Die nach den Bestimmungen dieses Entwurfes an die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung geknüpften Rechtsfolgen sollen gem. Abs.2 ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Zeugnisses einer land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eintreten.

Zu § 35 :

Die allen Berufsausbildungsordnungen der Länder gemeinsamen Bestimmungen über das in den Kursen und Lehrgängen zu vermittelnde Fachwissen sind im Abs.1 zusammengefaßt.

Detailregelungen über die Kurse und Lehrgänge sollen im Verordnungsweg erlassen werden.

Zu § 36 :

Diese Grundsätze über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen sind in allen Berufsausbildungsordnungen enthalten.

Zu § 37 :

Die Bestimmungen über

- a) die Gliederung der Prüfungen (Abs.1),
- b) die Prüfungsziele (Abs.2),
- c) die Benotung (Abs.3),
- d) das Bestehen der Prüfungen (Abs.4),
- e) die Prüfungszeugnisse (Abs.5) und
- f) die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen (Abs.6)

sind inhaltlich ähnlich in allen Berufsausbildungsordnungen enthalten.

Zu § 38 :

Die näheren Bestimmungen über die Prüfungen sollen - analog zu den Prüfungsordnungen der Länder - im Verordnungs-

weg erlassen werden.

Zu § 39 :

Mit dieser Bestimmung über die Koalitionsfreiheit soll die (gleichlautende) Regelung des § 205 LAG übernommen werden.

Zu § 40 :

Das LAG enthält in § 208 eine gleichlautende Bestimmung über den Schutz der Rechte der Bediensteten.

Zu § 41 :

Die Befreiungen von der Gebührenpflicht im Sinne des Gebührengesetzes 1957, BGBl.Nr.267, sollen im bisherigen Umfang beibehalten werden.

Die Gebührenbefreiung für Lehrverträge und nichtunterschiedene Dienstscheine (lit.a) ist dzt. in Art.III Abs.2 LAG, die Gebührenbefreiung für Bescheinigungen über den Besuch von Kursen (lit.c) und Eingaben in Angelegenheiten der Berufsausbildung (lit.e) in § 23 Abs.1 BAG und die Gebührenbefreiung für Lehrzeugnisse (lit.b) und Prüfungszeugnisse (lit.d) in § 23 Abs.2 BAG geregelt.

Zu § 42 :

Die bereits in einem Bundesdienstverhältnis stehenden Land- und Forstarbeiter bzw. land- und forstwirtschaftlichen Lehrlinge sollen unter Wahrung ihrer durch Kollektivvertrag erworbenen Begünstigungen dem Geltungsbereich dieses Entwurfes unterstellt werden.

Zu § 43 :

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen die als partikuläres Bundesrecht weitergeltenden Teile der Landarbeitsordnungen und Berufsausbildungsordnungen hinsichtlich der Bundesbediensteten ausdrücklich aufgehoben werden.

Zu § 44 :

Da die auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsrechtes seit 1. Jänner 1975 eingetretenen Verbesserungen (z.B. auf dem Gebiet des Urlaubsrechtes) den Bediensteten bereits kollektivvertraglich zugestanden wurden, ist eine rück-

- 14 -

wirkende Legalisierung und damit ein rückwirkendes Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Gesetzes nicht notwendig.

Zu § 45 :

Vollziehungsklausel.